



Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz, Lorentzendamm 36, 24103 Kiel

Vorab per e-mail an: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Umwelt- und Agrarausschuß -
- Der Vorsitzende -
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Lorentzendamm 36
24103 Kiel
Postfach 31 07
24030 Kiel

Tel.: 04 31 / 5 90 09 - 94
Fax: 04 31 / 5 90 09 - 81

www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de

arbeitskreis@lauprecht-kiel.de

Kiel, den 18.01.2010
/Sie

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und F.D.P., Drucksache 17/108

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.12.2009 und die damit ausgesprochene Einladung zur Anhörung am *Mittwoch, 20.01.2010*. Die Stellungnahme des Arbeitskreises Eigentum und Naturschutz zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und F.D.P., Drucksache 17/108, finden Sie beigelegt.

Ich hoffe, daß die Zeit noch reicht, eine Ausschußdrucksache zu fertigen. Sofern Sie hierfür irgendwelche Zuarbeit benötigen, leisten wir sie gern.

Einige Gesichtspunkte aus dieser Stellungnahme werde ich vortragen. Für Fragen stehe ich den Abgeordneten selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen

Anlage



S t e l l u n g n a h m e

z u m

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und F.D.P., Drucksache 17/108

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umwelt- und Agrarausschuß

Mittwoch, 20.01.2010

I. Politischer Grundansatz

Als Basis wählt der vorgelegte Gesetzentwurf die landesspezifischen Standards, die das Land mit der Novelle des LNatSchG aus dem Jahr 2007 geschaffen habe und die sich grundsätzlich bewährt hätten (LT-Drs. 17/108, S. 84). Das LNatSchG 2007 ist ein nicht in jeder Hinsicht zufriedenstellendes Erzeugnis der Großen Koalition. Vorangegangen waren dem Gesetz Positionierungen der heutigen Regierungsfractionen, und zwar ein Gesetzentwurf der seinerzeit oppositionellen CDU-Landtagsfraktion vom Dezember 2002 und ein Gesetzentwurf der F.D.P. vom April 2005 (LT-Drs. 16/26). Es verwundert, warum nicht diese Entwürfe zur Basis des Abweichungsgesetzgebungsverfahrens gemacht wurden. Sie verfolgen die Kernanliegen von Deregulierung und Entbürokratisierung besser als das geltende Recht.

Den Regierungsfractionen muß deshalb Mut zur Reform gemacht werden. Gegenüber dem von den Regierungsfractionen nun beschrittenen Weg wäre die Alternative vorzugswürdig gewesen, als Basis entweder die genannten Ge-

setzentwürfe zu nehmen (dies würde einen intensiven Gebrauch von der Abweichungskompetenz voraussetzen), oder das Bundesnaturschutzgesetz als Ausgangspunkt zu wählen (dies würde eine Abweichung nur zu einigen wenigen, im folgenden noch auszuführenden Punkten bedeuten).

Der gewählte Weg ist der des mutmaßlich geringsten Widerstandes, zugleich aber auch der politisch unkreativste, der regelungsintensivste und der teuerste.

II. Zeitdruck ?

Ob die im Gesetzentwurf dargestellte Verfassungsrechtslage tatsächlich den aus ihr abgeleiteten Zeitdruck aufnötigt, sei dahingestellt.

Zwar tritt schon mit dem 01.03.2010 das neue BNatSchG in Kraft, doch setzt dieser Zeitpunkt dem Land keine Fristen. Bis dahin könnte ohne weiteres ein kleines Gesetzgebungsverfahren beendet werden, mit dem in den Punkten vom Bundesrecht abgewichen wird, die unstreitig sind und als "Errungenschaften" des LNatSchG 2007 von den jetzigen Regierungsfractionen gehalten werden sollen (Wert des privaten Eigentums, Handelbarkeit des Öko-Konto - Anrechnungsanspruches, Genehmigungsfiktion und Vorbescheid, Abschaffung Vorkaufsrecht, Entschädigungstatbestände etc.). Sodann könnte in Ruhe abgewartet und politisch analysiert werden, zu welchen Punkten eine zusätzliche Abweichung zum Bundesrecht unerlässlich erscheint. Die Gesetzgebung könnte dann auf Sachprobleme reagieren, anstatt an liebgewonnenen Routinen ("Standards") festzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ist ein den Koalitionsfractionen „vom Ministerium zugearbeiteter Gesetzentwurf“ (Staatssekretär Rabijs am 09.12.2009 im Umwelt- und Agrarausschuß, Seite 8 der Niederschrift) zumindest ungewöhnlich. Verfassung (Art. 37) und Geschäftsordnung (§§ 23 ff. GO-LT) gehen davon aus, daß Gesetzentwürfe von der Landesregierung oder mehreren Abgeordneten eingebracht werden. Verboten ist der eingeschlagene Weg nicht; er beinhaltet allerdings den Entfall der Ressortbeteiligung nach §§ 14 ff. GO-LReg und der üblichen Verbändebeteiligung.

Es besteht die Gefahr, daß die politische Kraft zur nach wie vor nötigen, grund-

sätzlichen Vereinfachung des Naturschutzrechts im Laufe der Legislaturperiode nicht wiedergefunden wird.

III. Verfassungsrecht

Motiv für die vom Gesetzentwurf gewählte Kontinuität ist die „aus der Gemengelage von neuem BNatSchG und geltendem LNatSchG entstehende Rechtsunsicherheit“ (Gesetzesbegründung, LT-Drs. 17/108, S. 83). Es fragt sich, ob die gewählte Regelungstechnik diese Rechtsunsicherheit zuverlässig beseitigt, oder ob sie nicht vielmehr in der Verfassungsrechtslage angelegt ist und somit vom Landesgesetzgeber hinzunehmen wäre.

Hintergrund ist das nach Regelungsbereichen differenzierende Verständnis des Gesetzentwurfes, mit der Wendung „das jeweils spätere Gesetz“ in Satz 3 des Art. 72 Abs. 3 GG sei jede einzelne Vorschrift gemeint, daß also das Wort „Gesetz“ auch verfassungsrechtlich im Sinne von Art. 2 EGBGB verstanden werden muß („Gesetz ist jede Rechtsnorm“). Würde man hingegen den Verständnisschwerpunkt auf „Gebrauch gemacht“ in Satz 1 des Art. 72 Abs. 3 GG legen, könnte mit „das jeweils spätere Gesetz“ der gesamte Korpus des neuen BNatSchG gemeint sein mit der Folge, daß das am 01.03.2010 in Kraft tretende BNatSchG nicht „teilweise Überschneidungen mit landesrechtlichen Regelungen“ (Gesetzesbegründung Seite 80) brächte sondern das geltende LNatSchG zur Gänze außer Kraft treten ließe.

Der Gesetzentwurf und insbesondere auch die ihm zugrundeliegende Synopse (Umdruck 17/105) gehen ersichtlich von ersterem Verständnis aus. Damit allerdings ist nicht sichergestellt, daß das neue LNatSchG tatsächlich Rechtsklarheit bringt. Denn wenn zum selben „Bereich“ keine Identität der Normaussagen von BNatSchG und LNatSchG vorläge, dann wäre nicht sicher, daß wirklich das LNatSchG die spätere träfe; mit anderen Worten: In bezug auf die konkrete, zur Falllösung im jeweiligen Bereich zugrundezulegende Rechtsnorm könnte mangels Ersetzung durch Landesrecht das Bundesrecht das anzuwendende jüngste Gesetz bleiben. Trotz der zweifellos kleinteilig-sorgfältigen Synopsenarbeit verbleibt also Rechtsunsicherheit.

Sie ließe sich nur vermeiden, wenn man die Geltung bestimmter Kapitel, Abschnitte oder Paragraphen des jeweiligen Bundes- oder Landesrechtskorpus anordnet oder ausschließt. Technisch klar sind Wendungen wie „§ X gilt nicht“ im neuen Recht; technisch unklar sind Ausdrucksweisen wie „abweichend von § X“ (ist Ergänzung, Ausschluß oder Minderung gemeint?).

IV. Im einzelnen

1. Positiv ist hervorzuheben, daß der Gesetzentwurf einige bewußte politische Entscheidungen des LNatSchG 2007 beibehält:

- a) Das Bekenntnis zum besonderen Wert des privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung in § 1.
- b) Das Beibehalten der Handelbarkeit des Anrechnungsanspruchs (§ 10 Abs. 1).
- c) Der Erhalt von Genehmigungsfiktion und naturschutzrechtlichem Vorbescheid in § 11 Abs. 5.
- d) Das Festhalten an der Abschaffung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechtes in § 50.
- e) Das Festhalten an den Entschädigungstatbeständen anstelle einer Salvatorischen Klausel in § 54.

2. Als negativ ist zu kritisieren:

- a) § 2 Abs. 6 führt abweichend vom geltenden § 3 Abs. 3 bei der obligatorisch vorrangigen Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen den Maßstab der Zweckerreichung „mit angemessenem Aufwand“ ein. Diese Einschränkung des Vorranges des Vertragsnaturschutzes gegenüber dem geltenden Recht kann nicht akzeptiert werden.
- b) § 2 Abs. 7 führt die neue Genehmigungsfiktion nach § 111 a) LVwG nur

für die Erteilung von Genehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG ein. Könnte nicht, da im Zusammenhang mit der Eingriffs-/Ausgleichsregelung die Genehmigungsfiktion ohnehin spezialgesetzlich angeordnet wird, für alle Entscheidungen nach dem BNatSchG und dem LNatSchG auf § 111 a) LVwG verwiesen werden ? § 2 Abs. 7 S. 1 würde dann lauten:

„Für die Erteilung von Genehmigungen nach dem BNatSchG und diesem Gesetz gilt § 111 a) Landesverwaltungsgesetz“.

- c) b) § 9 Abs. 1 S. 2 macht „Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs“ zum Inhalt von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das ist zwar vom Grundsatz her im geltenden Landesrecht auch so vorgesehen (§ 12 Abs. 5), doch bekommt die Regelung wegen der grundsätzlich neuen bundesrechtlichen Systematik eine Ausrichtung, die zu erhöhten Anforderungen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führen dürfte. Eigentlich ist es doch so: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, von denen prognostiziert werden kann, daß sie keinen Erfolg haben werden, sind schon wegen Zweckverfehlung unzulässig. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, von denen prognostiziert werden kann, daß sie Erfolg haben werden, benötigen keine Sicherung. § 9 Abs. 1 S. 2 sollte deshalb gestrichen werden.
- d) Das geltende Recht enthält in § 12 Abs. 1 letzter Satz eine häufig mißverstandene Klausel. Ausgleich und Ersatz kann danach auch durch die Aufwertung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen erbracht werden. Damit sollte eigentlich das Ziel produktionsintegrierter Kompensation erreicht werden. Es sollte also landesrechtlich klargestellt werden, daß produktionsintegrierte Kompensation möglich ist, weil es im Hinblick auf die Kompensationseignung lediglich auf die ökologische Aufwertung im Vergleich zum tatsächlichen oder rechtlichen vorherigen Zustand ankommt.
- e) § 11 Abs. 2 S. 3 regelt die Pflicht der zuständigen Naturschutzbehörde, andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Zulassungen einzuholen und dem Antragsteller gleichzeitig mit der Genehmigung

auszuhändigen. Hier sollte besser eine materielle Konzentrationswirkung geregelt werden, wobei die Zuständigkeit bei der Fachbehörde und nicht bei der Naturschutzbehörde liegen sollte.

- f) § 27 Abs. 3 errichtet ein Einvernehmenserfordernis mit der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde, wenn nach Naturschutzrecht geschützte Teile von Natur und Landschaft zugleich auch dem Denkmalschutz unterliegen. Dies kann etwa bei Archäologischen Denkmalen, aber auch bei Parks und Gärten, ja sogar der freien historischen Kulturlandschaft (Gutslandschaften) der Fall sein.

Einvernehmensregelungen wie diese wären nur erforderlich, wenn entweder die naturschutzrechtliche oder aber die denkmalrechtliche Zulassung Konzentrationswirkung auch für den jeweils anderen Bereich hätte. Da dies aber nach dem Entwurf nicht der Fall sein soll, bedarf es auch der einem zügigen Verfahrensfortgang hinderlichen Einvernehmensregelung nicht.

- g) Die Winterzeit, in der nach dem geltenden § 34 Abs. 6 Ziffer 1 LNatSchG Bäume, Knicks, Hecken, anderes Gebüsch sowie Röhrichtbestände und sonstige Gehölze gefällt, gerodet, auf den Stock gesetzt, oder auf sonstige Weise beseitigt werden dürfen, läuft vom 30. September bis zum 15. März.

Diesen Zeitraum hat § 39 Abs. 5 Ziffer 2. BNatSchG um 14 Tage verkürzt. Danach läuft die Winterzeit vom 30. September bis zum 01. März.

Hier sollte abgewichen werden und der bisherige Zeitraum beibehalten werden. Häufig bieten gerade erst die Anfang März abtrocknenden Böden die Möglichkeit, diese ohne Schäden zur Gehölzpflege zu befahren. Und für die Vogelbrut ist es dann auch unter geänderten klimatischen Voraussetzungen noch nicht zu spät.

Eine Abweichung dürfte zulässig sein. Zwar nimmt Art. 72 Abs. 3 S. 1 Ziffer 2 GG das Recht des Artenschutzes aus der Abweichungsbefugnis der Länder heraus, doch kann die Vorschrift nur vor dem Hintergrund eines normbezogenen, nicht eines abschnittsbezogenen Verständ-

nisses (s.o.) ausgelegt werden. Nicht überall, wo Artenschutz drübersteht, ist Artenschutz drin. Nicht jede Norm, die zufälligerweise im Abschnitt Artenschutz steht, ist abweichungsfest.

Sind und Entstehungsgeschichte des Art. 72 Abs. 3 GG sprechen dafür, nur die europarechtlich durch Art. 12 ff. FFH-RL determinierten Normen des nationalen Rechts als abweichungsfest anzusehen. Grund der Bundeszuständigkeit in diesem Bereich ist und war die in der Föderalismuskommission I verlangte verbesserte Umsetzung europäischen Richtlinienrechts. Die FFH-RL nun legt keine Verbotszeiträume fest und kann dies in Ansehung ihres europaweit gleichen Inhalts auch gar nicht. Der Frühling beginnt im Süden nun einmal früher, als im Norden. Bei dem datumsmäßig festgelegten Wintergebot für Holzungsarbeiten handelt es sich vielmehr um einen tradierten Bestand nationalen Naturschutzrechts. Es ist nicht europarechtlich determiniert und deshalb besteht ein landesrechtlich nutzbarer Spielraum für Abweichungen.

- h) Die Praxis des LNatSchG 2007 hat gezeigt, daß in einigen Kreisen die Regelung zu den Bootsliegeplätzen nach wie vor nicht zufriedenstellend vollzogen wird. Deswegen ist eine das Ziel besser treffende Neuregelung erwägenswert, die sich an einem Regelungsvorschlag orientieren könnte, den die SHESU und der Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz seinerzeit in das Novellierungsverfahren eingebracht haben. Er ist hier als **Anlage 1** beigelegt. Kann man sich dazu nicht durchringen, sollte jedenfalls vorgesehen werden, daß in § 36 Abs. 1 nicht nur Teilabweichungen vom BNatSchG geregelt werden, sondern daß § 36 zukünftig als schleswig-holsteinische Spezialregelung allen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes vorgeht.

Formuliert werden könnte etwa: „Abweichend von den Vorschriften des BNatSchG gilt: Wer eine Wasserfläche ...“.

- i) Es sollte die Gelegenheit zur Abschaffung des Beirats(un)wesens beim Schopfe gegriffen werden. §§ 43 bis 46 des Entwurfes könnten ersatzlos gestrichen werden.
- j) Die Duldungspflicht für Maßnahmen des Naturschutzes, erst recht ihre

Bekräftigung auch in den Fällen, in denen unzumutbare Beeinträchtigungen verhängt werden (§ 48 Abs. 1 Bst. b) ist abzuschaffen. Die zwangsweise Durchsetzung von Duldungspflichten widerspricht dem in Schleswig-Holstein zwischenzeitlich sehr bewährten kooperativen Ansatz des Naturschutzes. Die Anordnung von Entschädigung in § 54 Abs. 5 lindert den Eingriff nur unzureichend.

- k) § 53 nennt das Eigentumsgrundrecht nach Art 14 GG nicht. Das läßt nur zweierlei Schluß zu: Entweder sind alle Einschränkungen nach den Naturschutzgesetzen **Inhaltsbestimmungen** des Eigentums und es kann begriffsnotwendig keine **Schranken** im LNatSchG geben. Oder das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG ist verletzt.
- l) Der Rechtsanspruch auf Erteilung der Eingriffs-/Ausgleichsgenehmigung sollte anders als bislang in § 9 Abs. 2 vorgesehen, tatbestandlich nicht auch auf andere Vorschriften des Naturschutzrechtes erstreckt, sondern auf die Erfüllung des § 15 BNatSchG beschränkt werden, wie dies in § 17 Abs. 3 S. 3 BNatSchG auch vorgesehen ist. Es kann also bei der Geltung dieser Vorschrift bleiben; § 9 Abs. 2 könnte insoweit gestrichen werden
- m) Ist die große Bandbreite der Befugnisse nach ungenehmigten Eingriffen, die § 11 Abs. 9 erlaubt, wirklich angemessen ? Reicht nicht § 17 Abs. 8 BNatSchG ?
- n) Müßte der Kreis nicht die Verkehrssicherungspflicht übernehmen, wenn eine Untere Naturschutzbehörde Einzelschöpfungen der Natur zum Naturdenkmal erklärt und dem Eigentümer die Erfüllung seiner Verkehrssicherungspflicht damit wesentlich erschwert (§ 17) ?
- o) Eine Fülle von weiteren Möglichkeiten zur Verbesserung könnte genutzt werden, wenn die neue Regierungskoalition die noch von der Großen Koalition erzwungenen Regelungen im LNatSchG 2007 ändern würde.

Ergänzend wird auf Stellungnahmen unserer Mitglieder verwiesen.

Für die im Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz zusammengeschlossenen Verbände und Organisationen

Dr. Giesen

Anlage

Entwurf

**Schleswig-Holsteinische Schutzgemeinschaft zur Erhaltung der
Seenlandschaft und der Uferregionen e.V.**

**Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes
Bootsliegeplätze und Sportboothäfen, Stege
Musterformulierung**

§ 34

Bootsliegeplätze und Sportboothäfen, Stege

- (1) ¹Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Anlage als Sportbootliegeplatz außerhalb eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. ²Die Oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Genehmigungen erteilt werden, durch Verordnung. ³Ein Steg vor einem besiedelten Grundstück, der zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft bestimmt ist, ist genehmigungsfrei zulässig.
- (2) ¹Wer einen Sportboothafen errichten oder wesentlich ändern will, benötigt die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. ²Voraussetzung ist die Festsetzung in einem Bebauungsplan. ³Die Oberste Naturschutzbehörde bestimmt die weiteren Mindestanforderungen sowie das Genehmigungsverfahren durch Verordnung.

1 **Gesetzesbegründung:**

2

3 **Zu Absatz 1 Satz 1:**

4

5 Die Vorschrift steht in der grundsätzlichen Kontinuität zu § 42 Abs. 1
6 Satz 1 Landschaftspflegegesetz und § 37 Abs. 1 Satz 1 Landesnatur-
7 schutzgesetz.

8

9 § 42 Abs. 1 Satz 1 Landschaftspflegegesetz lautete:

10

11 "Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder
12 einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb
13 eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der
14 Unteren Landschaftspflegebehörde".

15

16

17 § 37 Abs. 1 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz lautete:

18

19 "Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder
20 einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb
21 eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der
22 Unteren Naturschutzbehörde".

23

24

25 Die Neuregelung verzichtet zur Abkürzung auf die beispielhafte Auf-
26 zählung und verwendet statt dessen lediglich den Oberbegriff der An-
27 lage. Er dient der Abgrenzung vom Ankern oder einem anderen vorüber-
28 gehenden Festmachen.

29

30 Der Begriff des „Sportbootliegeplatzes“ umfaßt sowohl den einzelnen
31 Liegeplatz für ein Sportboot als auch die bisher sog. Gemeinschaftsan-
32 lagen.

33

34

35

36 **Zu Absatz 1 Satz 2:**

37

38 Die Vorschrift regelt eine Verordnungsermächtigung, um den Gesetzes-
39 text von Detailregelungen zu entlasten.

40

41 In der Verordnung sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die in
42 der Rechtsfolge gebundene Erteilung der Genehmigung zu regeln. Dabei
43 ist hinsichtlich der Voraussetzungen eine Differenzierung zwischen ein-
44 zelnem Liegeplätzen und den bisher sog. Gemeinschaftsanlagen mög-
45 lich.

46

47 Der Verordnungsgeber ist gehalten, Voraussetzungen zu entwickeln, die
48 praktisch einfacher handhabbar sind, als das bisher verwendete Hand-
49 lungskonzept (Zonierung).

50

51

52

53 **Zu Absatz 1 Satz 3:**

54

55 Die Neuregelung dient der Hebung eines naturschutzpolitischen und -
56 fachlichen Mißstandes. Untersuchungen des Max-Planck-Institutes für
57 Limnologie in Plön haben ergeben, daß die üblichen, kleinen Bade- oder
58 Angelstege der ökologischen Vielfalt naturgestalteter Uferregionen die-
59 nen. Solche Bade- oder Angelstege dienen in der Praxis häufig auch
60 dem Festmachen kleiner Fahrzeuge ohne Motorkraft. Deshalb sollen
61 Bade- oder Angelstege, auch soweit sie als Liegeplatz für ein kleines
62 Fahrzeug ohne Motorkraft bestimmt sind, zulässig sein, ohne daß es
63 einer Genehmigung bedarf.

64

65 Unter Stegen, die zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für ein kleines
66 Fahrzeug ohne Motorkraft bestimmt sind, sind Konstruktionen zu ver-
67 stehen, die von ihrer Ausstattung nicht dazu geeignet sind, als Liegeplatz
68 für ein Sportboot dauerhaft genutzt zu werden. Die dauerhafte Nutzung
69 als Liegeplatz für ein Sportboot darf untersagt werden.

70

71 Als Sportboot gelten nicht kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft. Insoweit
72 wird an § 14 Landeswassergesetz angeknüpft. Nach § 14 Abs. 3 Lan-
73 deswassergesetz dürfen die fließenden Gewässer, die landeseigenen
74 Seen und sonstige Seen, die von einem Gewässer durchflossen werden,
75 mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft be- oder durchfahren werden.
76 Wenn diese Benutzung im Gemeingebrauch steht, muß es die Möglich-
77 keit geben, die dafür verwendeten Fahrzeuge uferschonend einzusetzen,
78 festzusetzen und zu besteigen. In Anlehnung an § 14 Abs. 5 Landes-
79 wassergesetz ist dann nicht mehr von einem kleinen Fahrzeug auszu-
80 gehen, wenn es nicht mehr nur von Menschenkraft und ohne tech-
81 nischen Aufwand getragen werden kann.

82

83 Alle anderen Wasserfahrzeuge, die für Sport- oder Erholungszwecke be-
84 nutzt werden, sind Sportboote im Sinne von Satz 1. Nur insoweit wird an
85 den geltenden § 37 Abs. 6 LNatSchG angeknüpft.

86

87 Genehmigungsfrei zulässig gestellt sind nicht mehrere Bade- oder An-
88 gelstege vor einem besiedelten Grundstück.

89

90 Ein Steg liegt auch dann vor einem besiedelten Grundstück, wenn das
91 Ufer vom besiedelten Grundstück durch ein Wegegrundstück getrennt
92 wird. Es kommt auf die vor Ort erkennbare räumliche Zuordnung an.

93

94 Die Auslegung der Vorgängerregelungen im Landschaftspflege- und
95 Landesnaturschutzgesetz entsprechend dem Urteil des Schleswig-Hol-
96 steinischen Obergerichtes vom 20.07.1994, 1 L 23/93, hat in

97 Schleswig-Holstein zu einer Überforderung der Naturschutzbehörden, zu
98 ungleichmäßiger Rechtsanwendung und zu Nachteilen für den Natur-
99 schutz geführt. Die üblichen, kleinen Stege tragen regelmäßig zum
100 Schutz der Uferregionen bei. Üblich ist eine I- oder L-Form der Stege
101 ohne besondere Aufbauten.

102

103

104

105 **Zu Absatz 2 Satz 1:**

106

107 Sportboothäfen sind in der Kontinuität zu § 42 Abs. 6 Satz 2 Land-
108 schaftspflegegesetz und § 37 Abs. 6 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz
109 Wasser- und Grundflächen, die als ständige Anlege- oder zusammen-
110 hängende Liegeplätze für mindestens 20 Sportboote bestimmt sind oder
111 benutzt werden.

112

113

114

115 **Zu Absatz 2 Satz 2:**

116

117 Die Festsetzung in einem Bebauungsplan hat sich als Grundvoraus-
118 setzung bewährt.

119

120

121

122 **Zu Absatz 2 Satz 3:**

123

124 Die Vorschrift ermächtigt zur Bestimmung von Mindestanforderungen
125 durch Verordnung. Der Begriff der "Mindestanforderungen" umfaßt
126 sicherheitsrechtliche Standards zu Ausstattung und Betrieb ebenso wie
127 planungsrechtliche Voraussetzungen.

Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

- Stege -

Gegenüberstellung

Entwurf Landesregierung (Stand: 28.02.2006)

Entwurf SHESU (Stand: 06.10.2005)

§ 45	Entwurf Landesregierung	Anmerkungen	Entwurf SHESU
(1)	1) Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Boje, eines Steges oder einer anderen Anlage als Liegeplatz für ein Sportboot außerhalb eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.	Der Gesetzgeber sollte sich zu der gewünschten Sachregelung klar bekennen: Ein Steg vor einem besiedelten Grundstück, der zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft bestimmt ist, ist genehmigungsfrei zulässig. Satz 1 des Entwurfes der Landesregierung beseitigt noch nicht den „auslegungstechnischen Kunstgriff“ des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes im Urteil vom 20.07.1994 (Seite 6 des Urteils), wonach es für die Genehmigungspflicht eines Steges nur auf die objektive	

		Eignung des Steges ankomme, als Liegeplatz für ein Sportboot zu dienen. Dieser Kunstgriff vereinigt zwangsweise, was nicht zusammengehört: Die Nutzung eines Grundstückes mit Wasserzugang und die Nutzung einer Wasserfläche mit einem Sportboot. Satz 1 des SHESU-Entwurfes betrifft nur die Nutzung von Wasserflächen mit Hilfe einer Anlage als Sportbootliegeplatz. Satz 3 des SHESU-Entwurfes wird dadurch zur Spezialregelung für die von der SHESU vertretenen Steginteressen.	¹Wer eine Wasserfläche mit Hilfe einer Anlage als Sportbootliegeplatz außerhalb eines Hafens benutzen will, benötigt die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.
²Sportboote sind, unabhängig von der Antriebsart, Wasserfahrzeuge jeder Art, die für Sport- und Freizeit Zwecke bestimmt sind.	Luftmatratzen oder Schlauchboote sind Wasserfahrzeuge. Sie sind aber noch keine Sportboote, die § 42 Abs. 6 des Landschaftspflegegesetzes 1982 schlicht „Segel- und Motorboote“ nannte. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit ist eine Regelung für Luftmatratzen und Schlauchboote nicht erforderlich.		

³Die Genehmigung ersetzt alle anderen nach Naturschutzrecht erforderlichen Genehmigungen.	Satz 3 des Regierungsentwurfes regelt lediglich eine formelle Konzentrationswirkung der Genehmigung. Es wird lediglich geregelt, daß nur ein Bescheid ergeht. Nicht geregelt wird, daß dieser Bescheid auf nur einer Rechtsgrundlage beruht. Eine solche auch materielle Konzentrationswirkung durch die gesetzliche Spezialregelung für Stege vor einem besiedelten Grundstück, wie sie der SHESU-Entwurf in Satz 3 regelt, ist notwendig.	²Die Oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Voraussetzungen, unter denen Genehmigungen erteilt werden, durch Verordnung.
⁴Sie ist zu erteilen, wenn naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen und die Nutzung eines Hafens oder einer Gemeinschaftsanlage in zumutbarer Entfernung nicht möglich ist.	Satz 4 des Regierungsentwurfes sieht eine gebundene Rechtsfolge vor („ist zu erteilen“). Diese gebundene Rechtsfolge ist zu begrüßen und auch in Satz 2 des SHESU-Entwurfes enthalten („unter denen Genehmigungen erteilt werden“). Problematisch ist aber, daß der Tatbestand der Norm in Satz 4 des Regierungsentwurfes	

die gebundene Rechtsfolge in ihrem Wert für die Legalisierung von Stegen vor besiedelten Grundstücken aufhebt. In dem Moment nämlich, wo nur eine der zahlreichen naturschutzrechtlichen Vorschriften einem Steg entgegensteht, geht die Anordnung der gebundenen Rechtsfolge ins Leere. Zwar enthält § 26 Abs. 2 Ziffer 4. des Regierungsentwurfes eine begrüßenswerte Einschränkung vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen für zugelassene Stege. Aber häufig werden die Uferbereiche auch vor besiedelten Grundstücken zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Regierungsentwurfes gehören. Stege können auch den Eingriffstatbestand verwirklichen oder die kürzlich durch Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13.01.2006 erheblich verschärfte artenschutzrechtlichen Vorschriften verletzen. In diesen und weiteren

	Fällen müßte die Genehmigung versagt werden, obwohl es der Wille des Gesetzgebers und das Interesse der SHESU ist, einen Steg vor einem besiedelten Grundstück zu legalisieren. Es besteht ferner die Gefahr, daß der Tatbestand der Vorschrift („wenn naturschutzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen“) für eine Weitergeltung des umstrittenen „Stegkonzeptes“ als demjenigen Erlaß sorgt, der die naturschutzrechtlichen Vorschriften zu Lasten der von der SHESU vertretenen Interessen auslegt.	
⁵Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	Die Vorschrift stellt klar, daß die von der SHESU erwünschte materielle Konzentrationswirkung und damit die gebotene Rechtsklarheit für einen Steg vor einem besiedelten Grundstück nicht erreicht wird. Anwendbar bleibt für Stege etwa die Ein-	

		griffs-/Ausgleichsregelung. Außerdem kollidiert die allgemeine Regelung für ungenehmigte Eingriffe in § 14 des Regierungsentwurfes mit der Spezialvorschrift für besonders beeinträchtigende Anlagen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfes. Der Gesetzgeber sollte sich zu einer Spezialregelung durchringen, die in der Sache regelt, was erlaubt sein soll: Ein Steg vor einem besiedelten Grundstück, der zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft bestimmt ist, ist genehmigungsfrei zulässig.	
(2)	¹ Anlagen, die vor dem 19. November 1982 errichtet worden sind, gelten als genehmigt.	Die Stichtagsregelung wird rechtstechnisch einem in der Praxis häufigem, leidigen Problem nicht gerecht: Wann erlischt der Bestandsschutz ? Wieviele Pfosten oder Belagbretter eines Steges müssen aus der Zeit vor dem 19.11.1982 stammen, damit die Genehmigungsfiktion greift ?	

Die Stichtagsregelung wirft außerdem die Frage auf, ob sie auch für Bojenliegeplätze gelten soll. Jedenfalls aus Sicht der SHESU ist eine so weit reichende Genehmigungsfiktion nicht erforderlich.

Regelungstechnisch scheint eine klare Umschreibung dessen, was gewünscht ist, vorzugswürdig: Legalität für einen Steg vor einem besiedelten Grundstück, der zum Baden, Angeln oder als Liegeplatz für kleine Fahrzeuge ohne Motorkraft bestimmt ist.

Hinzugefügt sei, daß eine Stichtagsregelung, die an den Erlaß des Landschaftspflegegesetzes anknüpft, das Problem nicht beseitigt, ob das Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20.07.1994 nicht über die Erkenntnis von Recht hinausgegangen ist und Richterrecht gesetzt

	hat. Außerdem besteht die Gefahr, daß sich ein schon fast 24 Jahre in der Vergangenheit liegender Stichtag in einem grundsätzlich für die volle Zukunft geltenden Gesetz selbst entwertet. Die Vorschrift und letztlich auch die Gesetzesbegründung lassen leider unklar, wann der Tatbestand der Beseitigungsanordnungen erfüllt ist. Wann beeinträchtigen Anlagen Natur und Landschaft in besonderem Maße ? Die Novellierung eines lange streitigen Regelungsbereiches sollte nicht neue Auslegungsfragen aufwerfen, sondern das zu regelnde Problem abschließend befrieden. Dabei kann es hilfreich sein, eingeschliffene Begrifflichkeiten aus dem Wasserrecht aufzugreifen, wie dies der SHESU-Entwurf tut.	
²Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Beseitigung von Anlagen im Sinne von Satz 1 anordnen, wenn diese die Natur oder Landschaft in besonderem Maße beeinträchtigen.		